

# RS Vwgh 2017/9/13 Ra 2017/12/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2017

## Index

10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AHG 1949 §1;

BDG 1979 §43a;

GehG 1956 §15;

1. BDG 1979 § 43a heute
2. BDG 1979 § 43a gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

## Rechtssatz

Aus § 43a BDG 1979, der einen achtungsvollen Umgang der Vorgesetzten mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verlangt (Mobbingverbot), lässt sich der Schluss, dass die pauschalierten Nebengebühren ohne Erbringung der diese begründenden Tätigkeiten zustünden, nicht ableiten (siehe zur Bejahung eines Amtshaftungsanspruchs wegen eines Verdienstentgangs infolge Mobbings den B OGH 23. April 2003, 9 ObA 32/03a). Aus Paragraph 43 a, BDG 1979, der einen achtungsvollen Umgang der Vorgesetzten mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verlangt (Mobbingverbot), lässt sich der Schluss, dass die pauschalierten Nebengebühren ohne Erbringung der diese begründenden Tätigkeiten zustünden, nicht ableiten (siehe zur Bejahung eines Amtshaftungsanspruchs wegen eines Verdienstentgangs infolge Mobbings den B OGH 23. April 2003, 9 ObA 32/03a).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017120063.L04

## Im RIS seit

11.10.2017

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)